

EVZ Sport AG, Zug

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Kostenerstattungsprogramms für Einzeltickets

Das Kostenerstattungsprogramm des EVZ dient der Rückerstattung des Betrags, den ein Kunde für Veranstaltungstickets entrichtet hat, sollte der Kunde die Veranstaltung nicht besuchen können oder verspätet erscheinen, so dass die Tickets ungenutzt bleiben. Dies gilt nur, wenn die Nutzung der Tickets aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- 1.1 Verhinderung des/der Ticketinhaber/s durch vor der Veranstaltung eingetretene(n) Unfall, körperliche Verletzung oder Krankheit.
- 1.2 Tod des/der Ticketinhaber/s oder eines direkten Familienangehörigen innerhalb von dreißig Tagen vor dem Datum der Veranstaltung.
- 1.3 Reiseverzögerung aufgrund technischen Versagens oder Unfallschadens am Transportmittel, mit welchem der/die Ticketinhaber reist/reisen, oder aufgrund einer Ursache, die außerhalb des Einflusses aller Ticketinhaber liegt und die ausschließlich und unmittelbar die Weiterreise zur Veranstaltung verhindert.
- 1.4 Reiseverzögerungen wie unter 1.3 beschrieben, die den/die Ticketinhaber daran hindern, seine/ihre Tickets entweder am Veranstaltungsort oder an der festgelegten Abholstelle abzuholen.
- 1.5 Reiseverzögerungen wie unter 1.3 beschrieben, die das Transportunternehmen daran hindern, die Tickets des/der Ticketinhaber/s aufgrund der unter 1.7, 1.8 oder 1.9 unten aufgeführten Ursachen rechtzeitig zuzustellen.
- 1.6 Die unumgängliche Pflicht des/der Ticketinhaber/s einer Schöffentätigkeit nachzugehen, wenn der/die Ticketinhaber die Ladung als Schöffe nach dem Datum des Ticketerwerbs erhalten hat/haben.
- 1.7 Streiks, Aufstände, zivile Unruhe, Kriegsrecht, Terrorismus, Staatstrauer, Vulkanasche.
- 1.8 Eingeschränkter Zugang zum Veranstaltungsort, verursacht durch Überflutungen, Brände, Explosionen oder durch eine Maßnahme staatlicher Behörden, um die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu schützen.
- 1.9 Widrige Wetterbedingungen, einschließlich Schnee, Nebel, Frost oder Stürme, die ein Erscheinen am Veranstaltungsort verhindern.
- 1.10 Die unausweichliche Notwendigkeit des/der Ticketinhaber/s, zu Hause zu bleiben, aufgrund schwerer Schäden am Heim oder am Unternehmenssitz des/der Ticketinhaber/s aufgrund von Bränden, Luftfahrzeugen, Explosionen, Stürmen, Überflutungen, Erdbeben, umstürzende Bäume, Rohrbrüche, Blitzeinschlägen, böswillige Personen oder Diebstahl.
- 1.11 Dem/den Ticketinhaber/n ist es aufgrund einer durch den EVZ veranlassten Terminverschiebung der Veranstaltung nach dem Kaufdatum nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen, da zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Terminverschiebung bereits eine andere Verpflichtung seitens des/der Ticketinhaber/s bestand.
- 1.12 Absage, Abbruch, Terminverschiebung oder Standortverlegung der Veranstaltung, was die ausschließliche und unmittelbare Folge einer Ursache ist, die ansonsten nicht ausgeschlossen ist und die im Zeitraum des Kostenerstattungsprogramms vom EVZ auftritt und nicht in der Kontrolle des/der Ticketinhaber/s und der/des Teilnehmer/s liegt.

Definitionen des Kostenerstattungsprogramms

- 2.1 **Ticketpreis:** Ticketpreis einschließlich Service-Gebühren und Kosten für die Erfüllung wie auf dem Buchungsformular im Internet oder der Bestätigung des Ticketkaufs dargestellt, ausschließlich aller Gebühren, die gemäß des Kostenerstattungsprogramms anfallen.
- 2.2 **Gültiges Ticket:** Das für die gebuchte Veranstaltung ausgestellte Ticket oder das Internet-Buchungsformular oder die ausgestellten Unterlagen, die für den Zutritt zur gebuchten Veranstaltung dienen und die nicht genutzt und nicht storniert werden.
- 2.3 **Veranstaltungsort:** Der/die Ort/e, an dem/denen die auf dem Ticket vermerkte/n Veranstaltung/en stattfinden soll/sollen.

- 2.4 **Unfall:** Ein plötzliches, unerwartetes und unbeabsichtigtes spezifisches Ereignis, das zu einer feststellbaren Zeit an einem feststellbaren Ort eintritt.
- 2.5 **Körperliche Verletzung:** Eine feststellbare physische Verletzung, einschließlich auf diese Verletzung zurückzuführende Krankheit, die auf einen Unfall zurückgeht, der sich nach dem Ticketerwerb ereignet.
- 2.6 **Krankheit:** Ein beeinträchtigter Gesundheitszustand, der vor dem Ticketkauf nicht bestand, der den/die betreffende/n Ticketinhaber aber auf derartige Weise schwächt, dass ein sicheres Fortbewegen nicht möglich ist sowie seine/ihre Unfähigkeit zu reisen.
- 2.7 **Veranstaltung:** Die konkrete Leistung, für die das Ticket erworben wurde.
- 2.8 **Absage oder abgesagt:** Der Widerruf der Veranstaltung vor ihrem Stattfinden am entweder am auf dem Ticket aufgeführten Datum oder am Verschiebungsdatum.
- 2.9 **Abbruch oder abgebrochen:** Die vorzeitige Beendigung der Veranstaltung bei unter 50 % der zu erbringenden Leistung.
- 2.10 **Terminverschiebung oder verschoben:** Die unvermeidliche Verlegung der Veranstaltung auf einen anderen Zeitpunkt.
- 2.11 **Standortverlegung oder verlegt:** Die unvermeidliche Verlegung der Veranstaltung an einen anderen Standort.
- 2.12 **Verschiebung oder verschoben:** Die zeitliche und/oder örtliche Verlegung der Veranstaltung auf ein Datum nach dem auf dem/den Ticket/s angegebenen ursprünglichen Datum.
- 2.13 **Teilnehmer:** Jede Partei einschließlich Darbietende, Künstler, Prominenter, Sportler oder sonstige Person/en, deren Auftritt für die Veranstaltung angekündigt wurde, oder ein Anbieter technischer Dienstleistungen, der damit beauftragt ist, eine für die erfolgreiche Durchführung der Veranstaltung essentielle Rolle zu übernehmen.
- 2.14 **Vorherige Verpflichtung:** Eine bereits bestehende Verpflichtung, von der der/die Ticketinhaber schriftlich nachweisen kann/können, bereits vor Ankündigung der Veranstaltungsverschiebung seine/ihre Teilnahme zugesagt zu haben.
- 2.15 **Direkte Familienangehörige:** Mutter, Vater, Schwester, Bruder, Kinder, Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte (und deren Kinder) und zivilrechtlicher Lebenspartner, Großeltern, gesetzlicher Vormund, Pflegeeltern, vorausgesetzt, diese Personen unterliegen den unten 4.11 und 4.12 aufgeführten Ausnahmen.
- 2.16 **Nichterscheinen:** Verluste infolge der Absage oder des Abbruchs der Veranstaltung, die direkt oder indirekt auf Tod, Unfall, Krankheit oder Reiseverzögerung des Teilnehmers zurückzuführen sind.
- 2.17 **Transportunternehmen:** Ein beauftragter Versanddienstleister, der für die Zustellung der Tickets an den Kunden zuständig ist.
- 2.18 **Terrorismus:** Eine gesetzeswidrige Handlung einschließlich unter anderem Gewaltanwendung und/oder Gewaltandrohung durch Personen, die alleine oder in Vertretung von oder in Verbindung mit Organisationen oder Regierungen handeln, motiviert durch politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Zwecke, einschließlich der Absicht, Regierungen zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.
- 2.19 **Staatstrauer:** Absage, Abbruch, Terminverschiebung oder Standortverlegung der Veranstaltung aufgrund von Trauerzeiten, die von der Regierung oder dem Königshaus des Landes verordnet werden, in dem die Veranstaltung stattfinden soll.
- 2.20 **Vulkanasche:** Ein Phänomen, welches durch die Eruption eines Vulkans verursacht wird, der eine Aschewolke in die Atmosphäre stößt.
- 2.21 **Kunde:** Eine Person, die über den EVZ ein Ticket erworben hat und die sich im eigenen Namen und/oder im Namen Dritter für das Kostenerstattungsprogramm angemeldet hat.
- 2.22 **Ticketinhaber:** Eine Person, die das durch einen Kunden erworbene Ticket besitzt und die nachweisen kann, dass sich der Kunde in ihrem Namen für das Kostenerstattungsprogramm vom EVZ angemeldet hat.

Bedingungen des Kostenerstattungsprogramms

- 3.1 Betrug, falsche Erklärungen oder verschleiernde oder fahrlässige Erklärungen in den beim Antrag auf Kostenerstattung zur Verfügung gestellten Informationen haben zur Folge, dass der EVZ den Antrag für ungültig erklären kann.
- 3.2 Der/die Ticketinhaber liegt/legen zu jeder Zeit gebührende Sorgfalt an den Tag und ergreift/ergreifen angemessene Maßnahmen, um Verluste gemäß dieser Police zum Kostenerstattungsprogramm zu vermeiden oder abzumildern.
- 3.3 Alle gemäß den Bedingungen dieser Police zum Kostenerstattungsprogramm fälligen Erstattungszahlungen sind an vom Kunden genannte Dritte zahlbar. Die Zahlung solcher Erstattungen sind eine ausreichende und vollständige Begleichung aller Verpflichtungen dem Kunden oder dem/n Ticketinhaber/n gegenüber im Zusammenhang mit dem/den genannten Antrag/Anträgen auf Rückerstattung.
- 3.4 Die KostenerstattungsPolice des EVZ unterliegt schweizerischem Recht und ist dementsprechend ausulegen. Die Gerichtsbarkeit liegt ausschließlich bei den Gerichten der Schweiz.

Ausnahmen des Kostenerstattungsprogramms

Dieses Kostenerstattungsprogramm erstreckt sich nicht auf Anträge, die direkt oder indirekt von Folgendem verursacht oder verstärkt werden oder eine Folge davon sind:

- 4.1 Fehlende Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit oder umsichtiges Verhalten des/der Ticketinhaber/s.
- 4.2 Die Nichtbeachtung und Nichteinhaltung der Anforderungen eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Gerichts oder einer Regulierungsbehörde aller Gerichtsbarkeiten durch den Ticketinhaber.
- 4.3 Betrügerische Handlungen, falsche oder verschleiernde Erklärungen durch den/die Ticketinhaber.
- 4.4 Krieg oder Kriegsdrohung, Invasion, feindselige Handlungen, Kampfhandlungen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Machtübernahme, Konfiszierung, Verstaatlichung, Beschlagnahme oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Befehl von Regierungen oder staatlichen oder örtlichen Behörden.
- 4.5 Finanzieller Zusammenbruch oder finanzielle Zahlungsunfähigkeit einer Partei.
- 4.6 Fehlende oder nicht ausreichende Einnahmen oder Umsätze für die Veranstaltung.
- 4.7 Schwankungen der Wechselkurse, Zinskurse oder Stabilität jeglicher Währungen.
- 4.8 Verluste oder Schäden, zum Teil oder gänzlich durch ionisierende Strahlung oder Kontaminierung mit Radioaktivität durch Kernbrennstoffe oder Atom Müll oder durch die Entzündung von Kernbrennstoffen, die radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften explosiver nuklearer Zusammensetzungen oder von nuklearen Komponenten davon, Kernreaktionen, radioaktive Strahlung oder radioaktive Kontaminierung verursacht.
- 4.9 Pfändung oder Zerstörung aufgrund von Quarantäne- oder Zollbestimmungen, Konfiszierung, Verstaatlichung oder Beschädigung oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Befehl von Regierungen oder staatlichen oder lokalen Behörden oder Umgang mit Schmuggelware oder Verwicklung in Schwarzhandel oder Schmuggel.
- 4.10 Einsickerung und/oder Verschmutzung und/oder Kontaminierung, es sei denn, dies wird nach dem Erwerb des Tickets entdeckt und stellt eine direkte gemäß dieser Police abgedeckte Verlustursache dar.
- 4.11 Versäumnis des/der Ticketinhaber/s, bei einer körperlichen Verletzung oder Krankheit einen ordnungsgemäß qualifizierten Arzt aufzusuchen und den erhaltenen ärztlichen Ratschlag zu befolgen und dadurch Verursachung eines gesamten oder teilweisen Verlustes gemäß diesem Kostenerstattungsprogramm.
- 4.12 Tod, körperliche Verletzung oder Krankheit des/der Ticketinhaber/s, direkt oder indirekt durch Folgendes verursacht oder infolgedessen auftretend: Selbstmord oder bewusste Selbstverletzung oder von dem/den Ticketinhaber/n begangene kriminelle Handlung oder

die/den Ticketinhaber beeinträchtigender Zustand, vor dem Ticketerwerb beim EVZ.

- 4.13 Nichterscheinen eines Teilnehmers.
- 4.14 Verluste, die direkt oder indirekt von Folgendem verursacht oder bestärkt werden oder eine Folge davon sind: eine Influenza-Variante oder übertragbare Krankheit, die vor oder gleichzeitig mit der Entstehung des Verlustes durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Epidemie oder Pandemie erklärt wurde, und/oder Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom (SARS) und/oder atypische Lungenentzündung und/oder Vogelgrippe und/oder Gefahr oder Befürchtung eines der oben genannten Punkte (ob tatsächlich oder wahrgenommen).
- 4.15 Tatsächlicher oder angedrohter böswilliger Einsatz pathogener oder giftiger biologischer oder chemischer Materialien, unabhängig von sonstigen Ursachen oder Ereignissen, die zeitgleich oder zu einem anderen Zeitpunkt dazu beitragen.
- 4.16 Verlust oder Spielabsage, verursacht durch Wetterbedingungen, die Spiele bei draußen stattfindenden Cricket- oder Tennisveranstaltungen beeinträchtigen oder verhindern.
- 4.17 Musikkonzerte, bei denen der Bühnenbereich nicht vollständig und ordentlich bedacht und auf drei Seiten abgeschirmt ist.

Verfahren zum Antrag auf Kostenerstattung im Kostenerstattungsprogramm

- 5.1 Der/die Ticketinhaber muss den EVZ oder den ernannten Vertreter des EVZ so schnell wie möglich benachrichtigen aber in jedem Fall binnen vierzehn (14) Tagen nach dem Vorfall, der dazu führt, dass gemäß des Kostenerstattungsprogramms ein Anspruch entsteht.
- 5.2 Der/die Ticketinhaber muss den EVZ oder dem ernannten Vertreter des EVZ so schnell wie möglich die ungenutzten Tickets oder, falls diese nicht ausgestellt wurden, den Kaufbeleg oder die Rechnung im Original zurückgeben; in jedem Fall jedoch binnen vierzehn (14) Tagen nach dem Datum an dem der EVZ oder die ernannten Vertreter des EVZ die Information den Vorfall zur Kenntnis genommen haben.
- 5.3 Der/die Ticketinhaber hat/haben aus Gründen der Dringlichkeit die seitens EVZ hierfür zur Verfügung gestellte URL zu verwenden, um die Einzelheiten zu dem Vorfall mitzuteilen, die Tatsachen so schnell wie möglich schriftlich zu bestätigen und gemäß Anweisung des EVZ oder der ernannten Vertreter des EVZ alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust zu minimieren und hat in jedem Fall binnen 30 Tagen nach dem Datum des Antrags auf Kostenerstattung die vollständige Begleitdokumentation zur Verfügung zu stellen, die vom EVZ oder von den ernannten Vertretern des EVZ angefordert wird.

Die ernannten Vertreter des EVZ für das Kostenerstattungsprogramm sind RightPath Claims. Wenn Sie eine Rückerstattung für ein Ticket beantragen möchten, klicken Sie bitte [hier](#).

Das Kostenerstattungsprogramm des EVZ wird vom Versichererkonsortium bei Lloyd's in London versichert.

Anfrage oder Beschwerdeverfahren

Wenn Sie Fragen oder Bedenken zu Ihrem Programm oder der Bearbeitung eines Anspruchs haben, sollten Sie sich zuerst an folgenden Kontakt wenden:

JM Marketing Limited
34 Lime Street
London
EC3M 7AT

Bei Fragen zum Kostenerstattungsprogramm schreiben Sie bitte an:

www.securemybooking.com/contact

Zug, August 2018